



3003 Bern, 15. Oktober 2015

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Vorfeldsanierung, Tranche 2016
Projekt Nr. 15-06-004

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 11. September 2015 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für die Tranche 2016 der Vorfeldsanierung am Flughafen Zürich ein.

1.2 *Begründung und Beschrieb*

Gemäss Angaben der FZAG handelt es sich bei der Vorfeldsanierung um eine wert-erhaltende Massnahme im Rahmen der «Mittelfristplanung Tiefbauten», die – basierend auf dem Zustand und dem Wiederbeschaffungswert des gesamten Vorfeldes – von einer mittleren, jährlichen Ersatzinvestition ausgeht. Die jeweiligen Jahresetappen können abhängig vom aktuellen Zustand und der sinnvollen Zusammenlegung von Arbeiten variieren.

Die im Jahr 2016 zu sanierende Fläche befindet sich im südlichen Bereich des Rollwegs Echo. Der vorhandene Aufbau der Flächen entspricht nicht mehr den heutigen Anforderungen, da der vorhandene Beton- bzw. Asphaltaufbau nicht die geforderte Stärke von 36 cm aufweist.

Beim Vorhaben geht es um die Sanierung von bereits bestehenden Flugbetriebsflächen (Vorfeldflächen, Rollweg), bei der die vorhandenen Flächen 1:1 ersetzt werden. Die Sanierung erfolgt durch den Abbruch der bestehenden Fläche (Betonaufbau 30 cm), sowie einen Neuaufbau der Flugbetriebsflächen, welcher grundsätzlich in Beton mit einer Stärke von 36 cm und mit zwei zementstabilisierten Foundationsschichten (ZMU+ZMO) erstellt wird. Die bestehenden Höhen werden dabei beibehalten. Die vorhandenen Entwässerungsrinnen werden durch ein neues Schlitzrinnensystem ersetzt.

Wird das Vorhaben nicht ausgeführt, erhöht sich die Gefahr, dass bei schadhafte Stellen grössere Ausbrüche entstehen, die den Flugbetrieb gefährden können. Falls diese nicht in Nacharbeit repariert werden können, sind Einschränkungen für den Flugbetrieb oder eine Sperrung von Vorfeld- und Rollwegflächen die Folge.

Gemäss Angaben im Gesuch werden durch das Projekt keine Werkleitungen und Anlagen Dritter tangiert.

Der Baubeginn ist für Anfang März 2016, das Ende der Arbeiten auf Ende Oktober 2016 geplant.

Gemäss FZAG wird für die Etappe 2016 mit Baukosten von Fr. 3000000.– gerechnet.

Das für das Vorhaben benötigte Grundstück befindet sich im Eigentum der FZAG.

1.3 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das Gesuchsschreiben, das übliche Gesuchsformular, einen technischen Bericht, Planunterlagen sowie ein Bericht «Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle».

1.4 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine namhaften Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung*

Das BAZL nahm eine luftfahrtspezifische Prüfung gemäss Art. 9 VIL¹ vor. Auf die Anhörung des Kantons und weiterer Bundesstellen wurde verzichtet.

2.2 *Stellungnahmen*

Es liegt folgende Stellungnahme vor:

- BAZL, Abteilung Sicherheit Infrastruktur (SI), vom 30. September 2015.

Die FZAG teilte am 13. Oktober 2015 per E-Mail mit, dass sie keine Bemerkungen zu den Auflagen habe.

Somit konnte die Instruktion abgeschlossen werden.

¹ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt (VIL); SR 748.131.1

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 Zuständigkeit

Die Vorfelder und Rollwege dienen dem Betrieb des Flughafens; sie sind Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL. Nach Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG² ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 Zu berücksichtigendes Recht

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 Verfahren

Bei der Sanierung handelt es sich um gewöhnliche Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten an Bauten und Anlagen im Sinne von Art. 28 Abs. 1 Bst. g. VIL; das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Das Projekt verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, es berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus.

Das Vorhaben erfordert aber eine luftfahrtspezifische Prüfung durch das BAZL. In Anwendung von Art. 28 Abs. 4 VIL ist somit ein vereinfachtes Plangenehmigungsverfahren durchzuführen.

2. Materielles

2.1 Umfang der Prüfung

Nach Art. 27d Abs. 1 VIL ist zu prüfen, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur-

² Bundesgesetz über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz, LFG); SR 748.0

und Heimatschutzes. Da es sich beim Vorhaben um die Sanierung bestehender Anlageteile handelt, rechtfertigt es sich, diese Punkte summarisch zu prüfen.

2.2 *Begründung*

Eine Begründung für das Vorhaben liegt vor (vgl. oben A.1.2). Der Bedarf für das Vorhaben wurde nicht bestritten.

2.3 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.4 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

Gemäss Art. 3 Abs. 1^{bis} VIL sind die Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) in den Anhängen 3, 4, 10, 11, 14 und 15 zum Übereinkommen vom 7. Dezember 1944 (SR 0.748.0) über die Internationale Zivilluftfahrt (ICAO-Anhänge) für Flugplätze unmittelbar anwendbar.

Die Zulassung des Flughafens Zürich erfolgt seit dem 15. August 2014 gestützt auf die Vorgaben aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 bzw. Nr. 1108/2009 sowie der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. Damit im Hinblick auf die kommende Zertifizierung keine Nichtkonformitäten mit den anwendbaren Vorschriften aus den genannten Verordnungen und den zugehörigen Zulassungsspezifikationen (certification specifications) entstehen, erfolgt die luftfahrtspezifische Prüfung im Rahmen dieser Plangehmigung bereits gestützt auf die oben genannten Grundlagen. Inhaltlich ergeben sich in den hier relevanten Punkten keine Änderungen gegenüber den Bestimmungen aus Anhang 14 zum Übereinkommen über die Internationale Zivilluftfahrt.

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Diese Prüfung ergab, dass die verlangten Anforderungen unter Einhaltung einiger Auflagen eingehalten werden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung wird als Beilage Bestandteil dieser Verfügung. Die darin formulierten Auflagen sind umzusetzen; eine entsprechende Auflage wird in die vorliegende Verfügung aufgenommen.

2.5 *Raumplanung, Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt*

Das Bauvorhaben liegt innerhalb des Flugplatzareals; es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Das Vorhaben erfüllt somit die Anforderungen der Raumplanung sowie die Ziele und Vorgaben des SIL.

2.6 *Umwelt-, Natur- und Heimatschutz*

Das Bauvorhaben bewirkt keine Beeinträchtigung der Umwelt. Das Vorhaben steht mit den Anforderungen von Umwelt-, Natur- und Heimatschutz im Einklang.

Unmittelbar nördlich des Projektperimeters verläuft unterirdisch von Süden nach Norden Richtung Flughafenkopf der SBB-Tunnel. Letzterer wurde in den 80-er Jahren im Tagebau erstellt und mit Aushubmaterial eingeschüttet. Die Schüttung ist als Deponie im Kataster der belasteten Standorte KBS des BAZL mit der Bezeichnung ZH Züri-1-D-18 erfasst. Der Tunnel verläuft am Rande des Projektperimeters und tangiert diesen nicht.

Sollte im Untergrund dennoch verschmutztes oder belastetes Material gefunden werden, sind die einschlägigen Vorgehensweisen des GEK³ des Flughafens, Ausgabe vom Dezember 2014, zu beachten. Im Übrigen gelten die Umweltvorschriften für Baustellen der FZAG, Ausgabe vom Oktober 2014.

Die in diesen Dokumenten enthaltenen Vorschriften sind umzusetzen, die entsprechenden Auflagen werden verfügt.

2.7 *Vollzug*

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen. Es lässt die korrekte Ausführung sowie die Einhaltung der verfügbaren Auflagen durch seine Fachstellen überwachen. Zu diesem Zweck ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, jeweils zehn Tage vor Baubeginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten schriftlich darüber zu informieren.

2.8 *Fazit*

Das Gesuch erfüllt die gesetzlichen Anforderungen. Die Plangenehmigung kann unter den genannten Auflagen erteilt werden.

³ GEK: Generelles Entsorgungskonzept für Bauabfälle, Stand 31.12.2014

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Bst. d GebV-BAZL⁴. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG⁵ kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 18. Dezember 2013 hat Frau Bundesrätin Leuthard die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 Bst. a LFG in ihrem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet.

Sie wird dem Amt für Verkehr des Kantons zugestellt.

⁴ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (GebV-BAZL); SR 748.112.11

⁵ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (RVOG); SR 172.010

C. Verfügung

Die Tranche 2016 der Vorfeldsanierung am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand und Standort*

1:1-Ersatz der Vorfeldfläche im südlichen Bereich des Rollwegs Echo durch den Abbruch der bestehenden Fläche (Betonaufbau 30 cm, Kieskofferung), sowie Neuaufbau der Flugbetriebsflächen in Beton mit einer Stärke von 36 cm und mit zwei zementstabilisierten Fundationsschichten unter Beibehaltung der bestehenden Höhen. Ersatz der bestehenden Entwässerungsrinnen durch ein neues Schlitzrinnensystem.

Flughafenareal, Vorfeld, Grundstück Kat.-Nr. 3139.14, Gemeindegebiet von Kloten.

1.2 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 11. September 2015 (Eingang beim BAZL) mit folgenden Beilagen:

- B1: Technischer Bericht, Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 3.8.2015;
- B2: Gefahren- und Risikobeurteilung einer Baustelle, FZAG, 1.9.2015;
- Plan Nr. 18830, Vorfeldsanierung 2016, Übersichtsplan 1:10 000, FZAG, 21.8.2015;
- Plan Nr. 90677.16-001, Erneuerung Betonbeläge 2016, Übersichtsplan 1:10 000, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 3.8.2015;
- Plan Nr. 90677.16-002, Erneuerung Betonbeläge 2016, Situation 1:500 und Ansicht 1:200, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, 3.8.2015;
- Pläne OBFB, 1:2000 und 1:2500 mit Details zu Standplatz- und Rollwegeinschränkungen und zur provisorischen Servicestrasse, FZAG, 1.9.2015.

2. Auflagen

2.1 *Allgemeine Bauauflagen*

- 2.1.1 Die Ausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

2.1.2 Jeweils zehn Tage vor Beginn bzw. nach Abschluss der Arbeiten ist das BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, schriftlich darüber zu informieren.

2.1.3 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luftfahrtspezifische Auflagen*

2.2.1 Für die Tranche 2016 der Vorfeldsanierung sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) bzw. der Verordnungen (EG) Nr. 216/2008, Nr. 1108/2009 und der Verordnung (EU) Nr. 139/2014. zu beachten.

2.2.2 Es gelten die Auflagen gemäss der luftfahrtspezifischen Prüfung des BAZL vom 30. September 2015 (Beilage).

2.3 *Auflagen zum Umweltschutz*

2.3.1 Sollte im Untergrund verschmutztes oder belastetes Material gefunden werden, sind die einschlägigen Vorgehensweisen des GEK des Flughafens, Ausgabe vom Dezember 2014, zu beachten.

2.3.2 Die allgemeinen Umweltschutzbedingungen, Ausgabe vom Oktober 2014, der FZAG sind zu beachten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfükten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung

Diese Verfügung inkl. Beilage wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, Postfach, 8058 Zürich.

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Amt für Verkehr des Kantons Zürich, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
handelnd durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt

sign. Peter Müller, Direktor

Beilage

- Luftfahrtspezifische Prüfung des BAZL vom 30. September 2015.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.